

# Laibacher Diöcesanblatt.

**Inhalt:** 63. Decretum Urbis et Orbis quoad celebrationem 1. memoriae SS. Conf. Joannis Damasceni, Silvestri Abbatis et Joannis Capistrani, nec non 2. festi Sacratissimi Cordis Jesu. — 64. Indultum celebrandi festum S. Valentini Presb. et Mart. in Dioecesi Labacensi sub ritu dupl. minori. — 65. Decretum Cong. sac. Rituum quoad Officium S. Valentini Presbyteri et Martyris. — 66. Bemessung der Dienstverleihungs-Lage an römisch-katholischen Diöcesan-Lehranstalten. — 67. Matrzenscheine über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle schweizerischer Staatsangehöriger. — 68. Zu Interfalarrechnungen. — 69. Einbekenntniß zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das fünfte Decennium. — 70. Kirchenmusik und Normalton. — 71. Der österreichische St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer Auswanderer. — 72. Erlaß des Ministers für Cultus u. Unterricht, betreffend die stifterischen Willenserklärungen. — 73. Mäßigkeits-Vereine. — 74. Einladung zur Einsegnung des Pränumerationspreises. — 75. Concurs-Verlautbarung. — 76. Chronik der Diöcese.

Nr. IX.

1890.

63.

## Decretum Urbis et Orbis

quoad celebrationem 1. memoriae SS. Conf. Joannis Damasceni, Silvestri Abbatis et Joannis Capistrani, nec non 2. festi Sacratissimi Cordis Jesu.

Quod iam pridem erat in votis Christifidelium Catholici Orbis, ut celebraretur ubique memoria Sanctorum Confessorum Joannis Damasceni, Silvestri Abbatis et Joannis a Capistrano, quorum primus pro ea qua inclaruit praestantia doctrinae, alteri pro apostolicis operibus, quibus animarum saluti profuerunt, Ecclesiam Dei mirifice illustrarunt; id nostra hac aetate plurimum sacrorum Antistitum, ac Virorum dignitate insignium ingeminatis precibus a Romana Sede enixius postulatum est.

Hinc eiusmodi supplicibus votis libenter obsecundans Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. rem omnem commissam voluit maturo examini et iudicio Sacrorum Rituum Congregationis; quae in Ordinario Coetu coadunata, audito voce et scripto R. P. D. Augustino Caprara Sanctae Fidei Promotore, petitam Festorum extensionem ad universalem Ecclesiam ita concedi posse censuit, nimirum ut de S. Joanne Damasceno Confessore fiat die XXVII. Martii sub ritu duplici minori, addita Doctoris qualitate; de S. Silvestro Abbate, die XXVI. Novembris sub eodem ritu; ac demum de S. Joanne a Capistrano Confessore agatur die XXVIII. Martii sub ritu semiduplici. Respectiva tamen Officia cum Missis de enuntiatis Sanctorum Festis, cura ipsius Sacrae Congregationis quantocius fieri possit edenda,

anno millesimo octingentesimo nonagesimo secundo ab omnibus qui e Clero tam Saeculari quam Regulari ad Horas Canonicas tenentur, in posterum recitanda sunt: servatis Rubricis.

Insuper iidem Emi ac Rmi Patres sacris tuendis Ritibus Praepositi decernendum putarunt, ut sexta lectio Officii de Sacratissimo Corde Jesu, cuius Festum ab eodem Sanctissimo Domino Nostro ad ritum Duplicis primae classis anno superiore pro universa Ecclesia evectum est, deinceps ita concludatur, videlicet:

„Quam caritatem Christi patientis et pro generis humani redemptione morientis, atque in suae mortis commemorationem instituentis sacramentum corporis et sanguinis sui, ut fideles sub sanctissimi Cordis symbolo devotius ac ferventius recolant, eiusdemque fructus uberius percipiant, Clemens Decimus tertius ipsius sacratissimi Cordis festum nonnullis Ecclesiis celebrare concessit, Pius Nonus ad universam extendit Ecclesiam, ac denique Summus Pontifex Leo Decimus tertius, orbis catholici votis obsecundans, ad ritum Duplicis primae classis evexit.“

Sanctitas porro Sua, ad relationem mei infra-scripti Cardinalis Sacrae Rituum Congregationi

Praefecti, sententiam ipsius Sacrae Congregationis in omnibus ratam habens et confirmans, memorata tria Festa sub enuntiato ritu statisque diebus ad universam Ecclesiam extendit, simulque praefatam additionem ad calcem supradictae lectionis in Officio Sacri Cordis Jesu approbare

dignata est. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die XIX. Augusti MDCCCXC.

CAIETANUS CARD. ALOISI-MASELLA,  
S. R. C. Praefectus.

VINCENTIUS NUSSI, S. R. C. Secretarius.

64.

### **Indultum celebrandi festum S. Valentini Presb. et Mart. in Dioecesi Labacensi sub ritu dupl. minori.**

Quum Fideles Dioeceseos Labacen. magno devotionis studio prosequantur Sanctum Valentinum Presbyterum et Martyrem, quem ob accepta beneficia veluti peculiarem apud Deum Patronum venerantur, hodiernus Rmus Episcopus Labacen. Cleri eorumdemque Fidelium sibi commissorum votis satisfactorius, a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. humillime expetivit, ut Festum ipsius Sancti Martyris, occurrens die 14. Fe-

bruarii, amodo in Calendario et Proprio Dioecetano evehi valeat ad ritum Duplicis minoris. Sacra porro Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab eodem Sanctissimo Domino Nostro tributis, benigne annuit pro gratia juxta preces: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 29. Aprilis 1890.

Caj. Card. Aloisi-Masella Praef.

65.

### **Decretum Cong. sac. Rituum quoad Officium S. Valentini Presbyteri et Martyris.**

Ad humillimas enixasque preces hodierni Episcopi Labacensis, Sacra Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. tributis, benigne annuit, ut in Festo Sancti Valentini Presbyteri et Martyris, quod in ea Dioecesi ex Apostolico Indulto cele-

bratur sub ritu duplici minori, usurpari valeant Lectiones secundi Nocturni propriae jam approbatae a Sancta Sede pro Dioecesi Tergestina: servatis Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 15. Septembris 1890.

Caj. Card. Aloisi-Masella Praef.

66.

### **Bemessung der Dienstverleihungs-Taxe an römisch-katholischen Diöcesan-Lehranstalten.**

Die k. k. Landesregierung für Krain hat mit Zuschrift vom 3. October 1890, Nr. 11.281, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien hat mit Erlaß vom 18. Sept. 1890, Z. 6278, infolge einer Zuschrift des h. k. k. Finanzministeriums eröffnet, daß in Fällen der Anstellung von Lehrkräften an den römisch-katholischen Diöcesan-Lehr-

anstalten, sowie in Fällen der Gehalts-Erhöhungen für dieselben infolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889, Nr. 68 R.-G.-Bl., ebenso wie bei Borrückungen in höhere Gehaltsstufen, nicht die Dienstage, sondern bloß die Gebühr nach Tarif-Post 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 R.-G.-Bl., zu entrichten ist.“

67.

## Matriken-Scheine über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle Schweizerischer Staatsangehöriger.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1890, Z. 11004, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne katholische Pfarrämter den durch Artikel 8 des mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages vom 7. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 ex 1876 auferlegten Verpflichtungen zur kostenfreien Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern nur sehr unregelmäßig nachkommen.

Infolge Zuschrift der hiesigen k. k. Landesregierung vom 30. October 1890, Nr. 12798, werden daher den Pfarrämtern die Bestimmungen der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jän. 1877,

Nr. 17535 („Diöcesanblatt“ de 1877, S. 36), zur Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Nach dieser Verordnung sind in allen vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todes-Fällen schweizerischer Staatsangehöriger die in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten und kostenfrei ausgefertigten Geburts-, Trauungs- oder Todten-Scheine ohne Verzug im Wege der politischen Behörde I. Instanz zum weiteren Verfahren an die k. k. Landesregierung einzusenden.

68.

## Zu Interkalarrechnungen.

Die hiesige k. k. Landesregierung hat mit Zuschrift vom 26. October 1890, Nr. 12767, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Gelegentlich der Einsichtnahme in die h. ä. Interkalarrechnungs-Erledigungen hat der h. k. k. Oberste Rechnungshof mit dem Erlasse vom 6. März 1889, Z. 161, die Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, daß in Anbetracht dessen, daß im Staatsrechnungswesen die Jahre und die Monate nur mit 360, beziehungsweise 30 Tagen angenommen werden, auch in den Interkalarrechnungen diese Zeitrechnung zu beobachten ist.

Da nun in den h. a. zur Prüfung einlangenden Interkalarrechnungen die einzelnen Zeitabschnitte meistens nach dem Kalender des betreffenden Jahres berechnet werden, so ist die natürliche Folge davon, daß sehr häufige, wenn auch nur geringfügige Rechnungsrichtigerstellungen, insbesondere in der Ermittlung der Prüfenertragsanteile der einzelnen rechnungslegenden Interessenten lediglich in der Verschiedenheit der Zeitrechnung ihren Grund haben.

Das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat wolle hievon den unterstehenden Klerus behufs Darnachachtung bei künftigen Rechnungslegungen auf geeignete Weise gefälligst in Kenntniß setzen.“

69.

## E i n b e k e n n t n i s s

zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das fünfte Decennium.

Die k. k. Finanzdirection hat die nachstehende Aufforderung veröffentlicht:

Im Grunde des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50), der Allerhöchsten Entschlie-

zung vom 1. Mai 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 181), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89), 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20), § 22, 27sten December 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1881) und

15. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 51) ist das dem Gebührenäquivalente unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen, sowie die dem Gebührenäquivalente unterliegenden Nutzungsrechte (Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Maut-, Markt-, Ueberfuhrrecht und dgl.) zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes einzubekennen.

Die Einbekennung hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 zu geschehen und ist bis spätestens 30. April 1891 bei dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Laibach zu überreichen.

Die äquivalentpflichtigen Parteien werden besonders aufmerksam gemacht, daß auf die Ueberschreitung obigen Termines nach § 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die doppelte Bemessung der Gebühr als Strafe gesetzt ist und daß die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden

Gegenstände nach § 84, Z. 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen unterliegt.

#### K. k. Finanzdirection.

Laibach, den 8. October 1890.

Plachky.

**Anmerkung:** Die Parteien werden aufmerksam gemacht, daß nur die auf den vorgezeichneten gedruckten Formularien verfaßten Bekenntnisse angenommen werden und die Formularien um den Gestehungspreis von 3 Kreuzer, beziehungsweise 2 Kreuzer per Bogen, bei sämtlichen k. k. Steuerämtern zu beziehen sind, wo auch der alles Nähere enthaltende hohe Finanzministerial-Erlaß vom 25. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 101, B.-Bl. Nr. 27, in Separatabdruck um den Preis von 5 Kreuzer zu haben ist.

70.

### Kirchenmusik und Normalton.

An Seine Excellenz den hochwürdigsten Herrn Ordinarius ist seitens Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht nachstehendes Schreiben gelangt:

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!

Mit meinem Schreiben vom 13. Jänner 1886, Z. 679, habe ich mich beehrt, Euer Excellenz ein Exemplar der die Ergebnisse der internationalen Stimmtone-Conferenz zusammenfassenden Publication zur Verfügung zu stellen.

Ich erlasse nunmehr einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels eine Verordnung, mittelst welcher die von dieser Konferenz empfohlene Normalstimme, welche einem eingestrichenen A von 870 einfachen Schwingungen in der Sekunde entspricht, für alle dem staatlichen Einflusse direct unterliegenden Musikschulen, dann für alle in die Kategorie der allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen, der Lehrerbildungsanstalten und der Mittelschulen gehörigen Lehranstalten vorgeschrieben wird.

Auf die Musik-, Gesangs- und Concert-Vereine und Theater, sowie auf die Instrumenten- und Stimmgabel-Fabrication wird durch die Ministerien des Innern und des Handels ebenfalls in diesem Sinne Einfluß genommen.

Ich beehre mich nun, an Euer Excellenz das angelegentliche Ersuchen zu richten, nach Zulaß der Umstände in geneigter Würdigung der in der Einführung des einheitlichen Stimmtones gelegenen musikalischen und musikalisch-technischen, sowie auch hygienischen Vortheile darauf hinwirken zu wollen, daß die Normalstimme bei den kirchlichen Gesangs- und Musik-Aufführungen eingehalten werde und speciell die in den Kirchen in Verwendung stehenden Orgeln sobald als möglich, spätestens aber gelegentlich der nächsten Erneuerung oder umfassenden Reparatur der Orgelwerke nach dem Normaltone gestimmt werden.

Ich füge hiezu noch bei, daß die internationale Conferenz mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig bedeutenden Schwankungen der Stimmung, welche die äußere Temperatur bei Orgelwerken zu verursachen pflegt, empfohlen hat, die Orgeln für jene mittlere

Temperatur einzustimmen, welche den besonderen Verhältnissen ihrer Verwendung entspricht.

Mittels der oben erwähnten, gleichzeitig erfließenden hierämtlichen Verordnung werden die Statthalter und Landespräsidenten unter einem aufgefordert, die Patronatscommissäre bei den öffentlichen Patronaten in dieser Richtung besonders zu verständigen, damit dieselben bei sich bietender Gelegenheit von Fall zu

Fall ihren Einfluß im Sinne obiger Andeutungen geltend machen.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Euer Excellenz ergebener

Gautsch.

Wien, am 25. Juli 1890.

71.

## Der österreichische St. Raphael's-Verein zum Schutze katholischer Auswanderer.

Am 6. März 1890 hat sich in Wien der St. Raphael's-Verein constituirt, welcher, weit entfernt, das Auswandern zu befördern, nur bestrebt sein wird, Jenen, welche den schweren Entschluß, die Heimat zu verlassen, zur Ausführung bringen, die Vortheile der Seelsorge und geistlichen Hilfe zuzuwenden.

Gewiß! Dieser neue Verein konnte keinen günstigeren Zeitpunkt wählen, um in die Oeffentlichkeit zu treten, als gerade die gegenwärtige Zeit, in welcher man soviel von Schandthaten liest, welche von gewissenlosen Agenten an den armen, verlassenen Auswanderern verübt werden.

Die Statuten des Schutzvereines für österreichische Auswanderer, dessen constituirende General-Versammlung am 24. October d. J. in Wien stattfand, wobei Seine Durchlaucht Johann Prinz Schwarzenberg zum Präsidenten gewählt wurde, sind nachfolgende:

### § 1.

Der österreichische St. Raphael's-Verein bezweckt katholische Auswanderer aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vor den sie zahlreich bedrohenden Gefahren:

- a) in Bezug auf Religion und Sitte,
- b) in Bezug auf ihr Vermögen

von dem Entschlusse zur Auswanderung an bis zur Erreichung einer entlohnten Arbeit am Ziele der Auswanderung durch Belehrung und Schutzmaßregeln zu bewahren.

Der Verein bezweckt daher nicht die Auswanderung zu fördern, sondern bloß die zur Auswanderung

endgiltig Entschlossenen vor Ausbeutung nach Möglichkeit zu schützen.

### § 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Mittel:

1. Drucklegung und Verbreitung von Schriften zur Belehrung der Auswanderer;
2. Bestellung von vertrauenswürdigen Personen in den von den Auswanderern berührten Häfen, welche der verschiedenen in der Monarchie üblichen Sprachen kundig sind;
3. Empfehlung der Auswanderer an vertrauenswürdige Personen an wichtigen Punkten der Reise.

### § 3.

Die Geldmittel, welche für die Zwecke des Vereines erforderlich sind, werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch freiwillige Gaben, durch Schenkungen, Vermächtnisse und anderweitige Einnahmen herbeigeschafft.

### § 4.

Mitglieder des Vereines können unbescholtene Katholiken beiderlei Geschlechts werden, die sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens fünfzig Kreuzer verpflichten.

Die Vereinsleitung hat das Recht, Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen.

### § 5.

Jedes Mitglied, welches mindestens ein Jahr lang dem Vereine angehört hat, hat das Recht, an

den General-Versammlungen des Vereines theilzunehmen, in denselben das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen und Vorname von Wahlen durch Stimmenabgabe mitzuwirken.

Selbstständige Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung der Vereinsleitung schriftlich angezeigt werden.

Am Sitze des Vereines läßt derselbe jährlich am Tage des heiligen Raphael (24. October) eine heilige Messe für die Vereinsmitglieder und die Auswanderer lesen.

### § 6.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich:

1. Die Zwecke des Vereines nach Kräften durch Wort und That zu unterstützen,
2. den Jahresbeitrag von mindestens 50 Kreuzer zu zahlen.

Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge findet in keinem Falle statt. Mitglieder, welche nach erfolgter Aufforderung zwei Jahre den Beitrag schuldig geblieben sind, gelten als ausgetreten.

### § 7.

Der Sitz des Vereines ist in Wien.

Die Vereinsleitung besteht aus einem Ausschusse von fünfzehn Mitgliedern (von welchen wenigstens fünf in Wien und Umgebung ansässig sein, die Uebrigen jedoch nach Möglichkeit aus Angehörigen der verschiedenen Königreiche und Länder bestehen sollen) und aus fünf Ersatzmännern. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Ausschusse, tritt der von der Vereinsleitung hierzu aufgeforderte Ersatzmann an dessen Stelle.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und die übrigen Functionäre des Vereines.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen, beruft die General- und Ausschussversammlungen ein, führt den Vorsitz, leitet und schließt dieselben.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines Ausschussmitgliedes.

Der Ausschuss besorgt die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens in dem Sinne des Vereinszweckes. Er legt jährlich darüber Rechnung.

Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit absoluter Majorität; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Ausschussmitgliedern mit Einfluß des Vorsitzenden nothwendig.

Die Vereinsleitung wird unterstützt durch Diöcesan-Hilfs-Comités am Sitze jeder Diöcese, deren Mitglieder von der Vereinsleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen bestellt werden.

### § 8.

Der Verein hält jährlich und zwar nach Möglichkeit am Feste des heiligen Raphael (24. October) eine Generalversammlung ab. Der Tag der Abhaltung derselben wird mindestens 14 Tage früher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Die Wahl des Ausschusses und der Ersatzmänner; die fünfzehn Ausschussmitglieder ebenso wie die Ersatzmänner werden auf drei Jahre gewählt, so jedoch, daß jedes Jahr fünf durch das Los bezeichnete Ausschussmitglieder ausscheiden. Die Auslosung der letzteren geschieht während der Generalversammlung, und es erfolgt sodann die Neuwahl zur Vervollständigung des Ausschusses, wobei die Ausgelosten wieder gewählt werden können, für den Rest seiner Functionsdauer;
- b) die Wahl von zwei Revidenten zur Ueberprüfung der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) die Abänderung der Statuten;
- e) die etwaige Abänderung des Jahresbeitrages;
- f) die Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität der dazu erschienenen Mitglieder.

Erforderlichen Falles können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Dieselben werden gleichfalls mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Blätter bekannt gegeben.

Die Zulassung von Gästen zu den Generalversammlungen bleibt der Vereinsleitung vorbehalten.

### § 9.

Bei aus dem Vereinsverhältniß entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Theile ernennt aus den Mitgliedern zwei Schiedsrichter. Diese vier wählen einen fünften als

Obmann. Können sich dieselben über den Obmann nicht einigen, so ernennt der Präsident des Vereines einen solchen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen 14 Tagen vom Tage seiner Wahl an gerechnet, den Spruch zu fällen, gegen welchen eine Berufung nicht zulässig ist.

### § 10.

Im Falle einer Vereinsauflösung hat die letzte Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen; doch kann das Vermögen nur einem katholischen Wohlthätigkeitszwecke zugewiesen werden.

## § 72.

### Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 2. September 1890, D. 2818, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, an sämtliche Landesstellen, betreffend die genaue Aufrechterhaltung der stifterischen Willenserklärungen in den von den competenten Behörden zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen.

Aus Anlaß der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß sich bei Errichtung von Stiftungsurkunden nicht immer mit der nöthigen Strenge an die Anordnungen der Stifter gehalten wird, finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den Landesstellen als Stiftungsbehörden die dießfalls bestehenden gesetzlichen Normen und insbesondere die mit Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1826 (Pol. Gesetzes-Sammlung Band 54, Nr. 89) publicirte Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 in Erinnerung zu bringen, wornach der Wille des Stifters, soferne er nichts gesetzwidriges enthält, „genau zu befolgen“ ist.

Diese Allerhöchste Weisung, welche im strictesten Sinne zu verstehen ist, bedingt, von der darin zugelassenen Ausnahme abgesehen, die völlig unveränderte Aufrechterhaltung der stifterischen Willenserklärungen über den Zweck der Stiftung und die Verwendung ihrer Einkünfte in den von der zuständigen Behörde zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen und schließt jedwede Abänderung selbst des Wortlautes derselben aus, welche nicht etwa bloß die Richtigstellung eines offenbaren Irrthums, die Berichtigung eines nicht prägnanten Ausdruckes,

oder ähnliche das Wesen der Sache nicht berührende Erläuterungen zum Gegenstande hat.

Weiters erscheint es nach Maßgabe der citirten Allerhöchsten Norm als durchaus unstatthaft, zu den eigenen Dispositionen des Stifters in den obigen Beziehungen irgend etwas hinzuzufügen, oder von denselben etwas hinwegzulassen, soferne durch einen derlei Vorgang jene Dispositionen in einer von dem Stifter selbst nicht beabsichtigten Art ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder sonst wie modificirt würden.

Die Stiftungsbehörden sind gehalten, die denselben zur Genehmigung vorgelegten Stiftbrief-Entwürfe in den obigen Rücksichten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und vor Ertheilung der landesfürstlichen Genehmigung eventuell auf die Vornahme der erforderlichen Richtigstellungen zu dringen.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Erinnerungen wird unjogewisser gewärtigt, als selbst anscheinend unwesentliche Aenderungen an den eigenen Willenserklärungen der Stifter bei näherer Betrachtung sich oftmals als nicht belanglos erwiesen und die nicht völlige Congruenz jener Erklärungen mit den Festsetzungen der Stiftbriefe wiederholt Anlaß zu unliebsamen Schwierigkeiten gab.

In jenen Fällen, wo eventuell eine Anordnung des Stifters sich als ungeschicklich oder unausführbar erwiese, sowie wenn über den eigentlichen Inhalt des stifterischen Willens sich Zweifel ergeben, ist unter Stellung der geeigneten Anträge die Schlußfassung der competenten Centralstelle einzuholen.

73.

### Mäßigkeits - Vereine.

In den vier Pfarren: Sv. Katarina, im Decanate Ljubljana; Javorje und St. Lenart, im Decanate Loka, und Weissenfels, im Decanate Radovljica, sind Mäßigkeits-Vereine ins Leben getreten, welche hiemit als canonisch erachtet erklärt werden.

Diese vier Vereine haben zur Gewinnung des vollkommeneu Ablasses das Fest der Unbefleckten Empfängniß Mariens (8. December), und zur Gewinnung des Ablasses

von 7 Jahren 7 Quadragenen das Fest des hl. Joseph (19. März) und die ersten drei Quatember-Sonntage des Jahres gewählt.

Die canonische Errichtung dieser Mäßigkeits-Vereine ist im resp. Verzeichnisse der Vereins-Mitglieder in der, in dem Diöcesanblatte VIII, S. 87 de 1887, mitgetheilten Form anzumerken.

74.

### Einladung zur Einsendung des Pränumerationspreises für das „Diöcesanblatt“ pro 1890.

Den etwa noch ausständigen Pränumerationspreis für das „Laibacher Diöcesanblatt“ und den Anhang pro 1890 im Betrage per fl. 3.— wollen die P. T. Herren Abonnenten

mittels Postanweisung an die fürstbischöfliche Ordinariats-Kanzlei einsenden.

75.

### Concurs - Verlautbarung.

Die Pfarre St. Ozbalt, im Decanate Moravče, wird behufs Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stylisiren.

Auch die Pfarre St. Vid nad Ljubljano, erledigt durch Resignation, wird behufs Neubefetzung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche darum sind an das hochw. Domkapitel I. f. Stiftung in Laibach zu richten.

Peremptorischer Competenztermin 12. December 1890.

76.

### Chronik der Diöcese.

Die canonische Investitur erhielten die Herren: Franz Pleško auf die Pfarre Poddraga, am 13. October; Johann Plevaneč auf die Pfarre Boštanj, am 22. October; Thomas Potočnik auf die Pfarre Breznica, am 6. November; Johann Demšar auf die Pfarre St. Vid pri Vipavi, am 12. November, und Andreas Petek auf die Pfarre Sv. Križ pri Litiji, am 20. November 1890.

Dem Herrn Franz Spendal wurde die von ihm bisher administrierte Pfarre Trzic verliehen, und Herr Johann Bizjan, Curat im k. k. Strafhaufe zu Begunje, wurde für die vacante Pfarre Brdo bei Podpeč präsentirt.

Herr Matthäus Kljun, exponirter Kaplan in Begunje bei Cirknica, wurde als Provisor der Pfarre Zgornji

Tuhinj; Herr Barthlmä Zupanec, Pfarrcooperator in Sv. Križ pri Litiji, als Provisor der Pfarre Polšnik, und Franz Kušar, Pfarrcooperator in Moravče, als Expositus in Begunje bestellt.

U e b e r s e t t wurden die Herren: Johann Kačar, Pfarrcooperator in Breznica, als solcher nach Radovljica, und Alois Kreiner, Pfarrcooperator in Kolovrat, als solcher nach Sv. Križ bei Litija.

Herr Andreas Plečnik wurde als Pfarrcooperator in Podbrezje wieder angestellt.

Dom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. October 1890.